

Motion zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nach Schweizer Modell

Gestützt auf Artikel 33 Abs. 1 Bst. a der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996, LGBl. 1997 Nr. 61, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten die nachstehende Motion zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nach Schweizer Modell ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

„Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Vorlage betreffend die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nach Schweizer Modell in Vorschlag zu bringen.“

Begründung:

Folgende Haltung vertreten die UNO und der Europarat: Die UNO schreibt dazu, dass ein Abtreibungsverbot die Menschenrechte verletzt. Wenn möglich sollten Strafbestimmungen für Frauen, die abgetrieben haben, aus den Gesetzen gestrichen werden.

Der Europarat hat im Jahr 2008 eine Resolution verabschiedet, mit der er seine 47 Mitgliedsstaaten auffordert, den Zugang der Frauen zu einem gefahrlosen und legalen Schwangerschaftsabbruch zu garantieren. Die Mitgliedsstaaten sind aufgerufen, den autonomen Entscheidung der Frauen zu respektieren, alle Einschränkungen, die den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch behindern, aufzuheben und verstärkt in Prävention zu investieren.

In Liechtenstein ist der Schwangerschaftsabbruch streng und umfassend unter Strafe gestellt. Lässt eine Frau die Schwangerschaft abbrechen, kann sie mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden (§96 StGB). Auch nach einer Vergewaltigung oder Inzest ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht zulässig.

Das geltende Recht sieht Ausnahmen vom Verbot vor, wenn eine nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Schwangeren besteht. Mit der geltenden liechtensteinischen Gesetzgebung sind Frauen, die in einer schwierigen Lebenssituation schwanger werden und sich für den Abbruch ihrer Schwangerschaft entscheiden, Straftäterinnen. Verhindern kann der Staat Schwangerschaftsabbrüche aber nicht. Im Gegenteil, durch ein Verbot erhöht der Staat sogar noch den Druck auf die Betroffenen.

Die Abstimmung „Hilfe statt Strafe“ vom September 2011

Die Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte hat in den letzten 9 Jahren Fakten zur Situation in Liechtenstein gesammelt und eine wichtige Debatte über die Straflosigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen in Liechtenstein ausgelöst. Sie hat Fachlichkeit in der Diskussion gewährlei-

stet und glaubhaft dargestellt, dass die Realität und die Gesetzeslage stark divergieren und dadurch Rechtsunsicherheit entsteht. Es konnte gezeigt werden, dass der Gesetzgeber mit dem Verbot nicht zum Lebensschutz beitragen kann. Die Arbeitsgruppe hat das Österreichische Recht, ergänzt durch eine Beratungspflicht, als neue Liechtensteiner Gesetzesgrundlage vorgeschlagen.

52.3% der StimmbürgerInnen haben „Hilfe statt Strafe“ abgelehnt, 47.7% der Stimmbürgerinnen befürwortet. Die Stimmbeteiligung lag bei historisch tiefen 60,8%. Das Abstimmungsergebnis wurde von allen Seiten als Auftrag an die Politik interpretiert, eine Gesetzesänderung zur Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs herbeizuführen.

Ziel der Motion zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nach Schweizer Modell

Ziel dieses parlamentarischen Vorstosses ist es, eine gesetzliche Neuregelung in den Strafgesetzbuch-Paragrafen 96, 97, 98 und 98a (siehe heutige Regelung in Anhang I) herbeizuführen, die den Schwangerschaftsabbruch zwar grundsätzlich weiterhin unter Strafe stellt und im Strafgesetzbuch belässt, aber mit einer gesetzlich verankerten Fristenregelung nach Schweizer Modell (siehe Anhang II, Schweizer StGB Artikel 118-120) Ausnahmen hiervon macht. Die Schweiz hat dieses Gesetz nach einer Volksabstimmung im Jahr 2002 eingeführt. Die embryopathische Indikation ist im Schweizer Modell nicht vorgesehen. Dies war der hauptsächliche Kritikpunkt des Liechtensteinischen Landtags am Österreichischen Modell und beherrschte auch die öffentliche Diskussion rund um die Initiative „Hilfe statt Strafe“.

Wir schlagen vor, dass Liechtenstein grundsätzlich die Schweizer Regelung übernimmt, zusätzlich möchten wir die Regierung aber mit der Abklärung beauftragen, inwieweit eine Beratungspflicht zur Entschärfung der Konfliktsituation der Betroffenen sinnvoll und zielführend ist. Mit der Beratungspflicht liegen die Hürden für einen Schwangerschaftsabbruch etwas höher als in Österreich und der Schweiz.

Die Rolle des Staates in Sachen Schwangerschaftsabbruch

Das Strafgesetz ist erwiesenermassen kein taugliches Mittel, um Leben zu schützen. Das Verbot hat zu einer Tabuisierung des Themas und zur Stigmatisierung von betroffenen Frauen geführt. Es verletzt zudem eine Reihe von Grundrechten der Frau, vor allem ihr Recht auf Entscheidungsfreiheit und das weltweit anerkannte grundlegende Menschenrecht auf selbstbestimmte Mutterschaft.

Soweit die wichtigsten Argumente für diese Neuregelung des Schwangerschaftsabbruch nach Schweizer Modell, wie dies bereits im Oktober-Landtag 2011 dargelegt wurde.

Inzwischen wurde im März-Landtag 2012 die Stellungnahme der Regierung zur Initiative betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch) zur Kenntnis genommen. Eigentliche Neuerkenntnisse ergibt die Stellungnahme nicht. Da es sich um eine Gesetzesinitiative handelte, war es nicht Aufgabe der Regierung inhaltlich etwas zu ändern.

Gemäss Initiative soll eine Frau nun dann noch bestraft werden, wenn sie den Schwangerschaftsabbruch selbst vornimmt. Heute besteht die Möglichkeit eines medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs. Eine Frau wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wenn sie diese Medikamente zum Beispiel von einem Arzt im Ausland bekommt, sie aber in Liechtenstein einnimmt oder, was heutzutage nicht unüblich ist, diese Medikamente per Internet bestellt und im Inland einnimmt. Die Einnahme desselben Medikaments ausserhalb des Staatsgebietes bleibt straffrei. Das schreibt die Regierung in der Stellungnahme (Nr. 15/2012) zur Initiative.

Einige Abgeordnete haben im Oktober 2011 bei der Überweisung der Initiative an die Regierung die Hoffnung ausgesprochen, dass inhaltlich etwas Wesentliches geändert werden würde. Dies ist nicht der Fall. Durch die Abschaffung des Weltrechtsprinzips wird der absolut kleinste gemeinsame Nenner erreicht, nämlich die Straflosigkeit bei Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs im Ausland. Die Strafbarkeit für die Frau im Inland bei Selbstabtreibung bleibt bestehen. Zum Zeitpunkt des Einreichens dieser Motion ist nicht bekannt, ob der Landtag auf die Initiative eingetreten ist und eine erste Lesung durchgeführt hat.

Wie immer die Entscheidung ausfällt, könnte die erwähnte Initiative, welche den Schwangerschaftsabbruch im Ausland von Strafe befreit, nur eine momentane Minimallösung sein. Die praktischen Auswirkungen dieser Initiative sind nur schwer vorhersagbar.

Sexualität gehört zum Leben, ungewollte Schwangerschaften können auch bei besten Vorsorgemassnahmen durch Frau oder Mann eintreten. Der letzte Entscheid kann nur bei der betroffenen Frau liegen. Wenn Straflosigkeit der Frau, Ehrlichkeit und gelebte Realität als Maxime gelten sollen, ist die Einführung einer Fristenregelung unabdingbar. Im Sinne des Gesagten bleibt die Bitte, der Überweisung dieser Motion an die Regierung zuzustimmen.

März/April 2012